allgemein als ein Zeichen höchst bedeutungsvoller Vorgänge aufgefaßt. In der gegenwärtigen Weltlage beruht das Schicksal des Friedens auf der Kraft und Einigkeit der Mächte, die den Frieden in erster Reihe vertreten. Die Erneuerung des Bündnisses zwischen Oesterreich-Ungarn, Italien und Deutschland, die als eine vollzogene Thatsache betrachtet werden kann, constituirt auf das Neue eine Gruppe, die gewillt und befähigt ist, allen friedenstörenden Elementen das Gegengewicht zu bieten. Nach den Auslassungen autorisirter Stimmen des In- und Auslandes gewährt das erneuerte Bündniß der drei Staaten vollständige Deckung auf dem Boden der Defensive.

Die „Post“ äußert sich wörtlich dahin:

Dem Grafen Robilant, dem italienischen Minister des Aeußern, ist, wie der gestrige „Reichsanzeiger“ meldet, der Schwarze Adler-Orden, die höchste preußische Ordensauszeichnung, verliehen worden. Die Thatsache ist eine hochbedeutsame, wie Niemandem entgehen wird. Als Anfang Februar das Ministerium Depretis seine Entlassung gegeben hatte, wurden vielfache Besorgnisse laut, ob dieser Zwischenfall nicht den wie man wußte im Gange befindlichen Verhandlungen über die Erneuerung der Tripel-Allianz zum Nachtheil gereichen würde. Wir glauben auf keinen Fall zu weit zu gehen, wenn wir in der jetzt dem Grafen Robilant verliehenen hohen Auszeichnung den Beweis sehen, daß jene Verhandlungen zum erwünschten Ziel geführt und ihren vertragsmäßigen Abschluß erreicht haben. Was nun die jetzt Thatsache gewordene neue Tripel-Allianz selbst betrifft, so wird es keiner Bemerkung bedürfen, wie thöricht die Besorgnisse eines Theiles der französischen Presse sind, der sich seit mehreren Tagen den Kopf zerbricht, welcher künftige Länderwerb von Seiten Italiens stipulirt sein möchte. Es handelt sich nicht um eine Offensiv-Allianz, nicht um Eroberungen, sondern um die Vertheidigung des status quo. Das aber glauben wir mit Genugthuung hervorheben zu können, daß unter den Ereignissen der letzten Wochen kein günstigeres für die Erhaltung des europäischen Friedens vorgekommen sein mag, als die Erneuerung der Tripel-Allianz. Wie eifrig von gewissen Seiten der Krieg unaufhörlich geschürt wird, das sehen wir an den unglaublichen Ausstreuungen, welche gewisse französische Blätter sich nicht zu verbreiten scheuen in Betreff der ehrenvollen Aufnahme, welche Deutschland Herrn von Lesseps bei seinem Besuche in Berlin bereitet hat. Die Arbeit der Kriegsparteien wird ein Hinderniß finden an den Erwägungen, welche in den Cabineten, in denen die Besonnenheit noch eine Stimme führt, durch die Tripel-Allianz hervorgerufen werden müssen.

Allgemein wird die deutsch-italienisch-österreichisch-ungarische Tripel-Allianz als ein festes Bollwerk des Friedens gedeutet.

Socialpolitisches.

* Die Abgeordneten v. Kardorff und Lohren, unterstützt von 16 anderen freiconservativen Mitgliedern des Reichstags — also kaum die Hälfte dieser Partei, welche 42 Mitglieder zählt — haben gleich den Conservativen und dem Centrum einen Antrag auf Einführung eines Befähigungsnachweises für den selbstständigen Betrieb von Handwerken eingebracht. Er geht allerdings nicht so weit wie die Anträge der Conservativen und des Centrums; die hauptsächlichsten Bestimmungen lauten:

§. 14a. Den in §. 14b benannten Handwerkern ist fortan der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des betreffenden Gewerbes geführt haben.

§. 14b. Dieser Befähigungsnachweis wird geführt: A. für die Gewerbe der Barbiere und Friseure, Bäcker und Conditoren, Böttcher, Buchbinder, Bürstenbinder, Drechsler, Glaser, Klempner, Korbmacher, Kürschner, Kupferschmiede, Maler (Anstreicher), Nadler, Sattler, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Seiler, Stellmacher, Tapezierer, Tischler, Töpfer, Uhrmacher, Weber, Wirker durch Beibringung eines von dem Vorstande einer Innung des betreffenden Gewerbes bestätigten Lehrzeugnisses und eines von den Ortsbehörden beglaubigten Arbeitszeugnisses über eine Beschäftigung von zusammen mindestens 3 Jahren als Geselle oder als Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe oder in einem diesem Gewerbe verwandten Fabrikbetriebe;

B. für Gewerbe, welche bei mangelhafter Ausübung Leben und Gesundheit der Mitbürger gefährden, insbesondere für Brunnenmacher, Dachdecker, Fleischer, Maurer, Schornsteinfeger, Stuckateure, Zimmerleute, durch Ablegung einer technischen Prüfung vor der für das betreffende Gewerbe eingesetzten Prüfungsbehörde.

§. 14c. Die Behörde kann in Fällen, wo es dem Bewerber unmöglich ist, das Lehrzeugniß oder das Arbeitszeugniß nachträglich herbeizuschaffen, oder wo Bedenken gegen den Inhalt der Zeugnisse bestehen, einen in anderer Weise zu führenden Nachweis der Befähigung fordern.

§. 14d. Der Nachweis der Befähigung kann auch durch ein Zeugniß einer staatlich anerkannten gewerblichen Unterrichtsanstalt, in welcher zugleich für eine praktische Ausbildung im betreffenden Gewerbe Fürsorge getroffen ist, erbracht werden. Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten, sowie die Bezeichnung der Gewerbe, für welche das Zeugniß der gedachten Anstalten als Befähigungsnachweis gilt, erfolgt durch die Landesregierung.

§. 14e. Der Bundesrath ist ermächtigt, den Befähigungsnachweis auch für andere als die in §. 14b aufgeführten handwerksmäßigen Gewerbe vorzuschreiben.

Zur Vergleichung bemerken wir, daß die Conservativen und das Centrum für alle Handwerke den Befähigungsnachweis durch ein Zeugniß verlangen, zu dessen Ausstellung, soweit nicht für einzelne Gewerbe besondere Prüfungsbehörden bestehen, der Prüfungsausschuß der im Bezirke des Orts der Gewerbeausübung bestehenden Innung unter dem Vorsitze eines obrigkeitlichen, stimmberechtigten Commissars berechtigt sein soll. — In Ermangelung solcher Innungen, oder wenn der zu prüfende Gewerbtreibende der Innung nicht beitreten will, erfolgen die Prüfungen durch Commissionen, welche auf Grund einer von dem Bundesrath zu erlassenden Instruction in den einzelnen Bundesstaaten in entsprechender Anzahl in der Art gebildet werden, daß unter dem Vorsitze eines obrigkeitlichen Commissars die Hälfte der Mitglieder von einer Innung, die andere Hälfte und — wenn solche Innungen nicht vorhanden sind — alle Mitglieder von den selbstständigen Handwerkern des betreffenden Gewerbes gewählt werden. — Die Conservativen und das Centrum wollen also durchweg Meisterprüfungen, die Herren v. Kardorff und Genossen im Allgemeinen den Nachweis der bestandenen Lehrzeit und einer dreijährigen Arbeit als Gehilfe, sowie für einige, bei mangelhafter Ausführung Gefahr bringende Gewerbe eine technische Prüfung.

Musik.

Zwanzigstes Abonnement-Concert im Saale des neuen Gewandhauses.

Leipzig, 18. März. Zur Vorfeier des 90. Geburtstages Sr. Majestät des deutschen Kaisers ging dem Programm des gestrigen Gewandhausconcertes ein musikalischer Festactus voraus, der aus dem „Macte Imperator“ von F. Lachner, einem „Interludium“ für Orgel, zwei Harfen und vier Hörner und dem „Kaisermarsch“ von Richard Wagner bestand und in durchaus würdiger, stellenweise tief ergreifender Weise dem Gefühle der Begeisterung und liebevoller Verehrung für den ruhmgekrönten Kaiser, „aller Deutschen Hort und Freiheitswehr“, Ausdruck verlieh. Auf Richard Wagner's „Kaisermarsch“ war bereits am Tage der Aufführung an dieser Stelle aufmerksam gemacht und der Standpunct dargelegt worden, von dem aus einzig und allein dies geniale Werk bei seiner Aufführung in dem Concertsaal, dem es seinem Wesen nach fremd gegenüber steht, beurtheilt werden darf. Es steht unvergleichlich hoch über Werken wie Lachner's „Macte Imperator“, das wohl kaum fähig ist, aus sich selbst Begeisterung zu erwecken, diese vielmehr bereits als vorhanden voraussetzt und somit nichts Anderes will, als eine bereits vorhandene Stimmung zu energischem Ausdruck bringen. Wagner's „Kaisermarsch“ vermag aber in seinem mächtigen, dramatischen Aufbau und seiner bewunderswerthen symphonischen Gestaltung diese Stimmung durch sich selbst hervorzurufen und bedarf keiner Begriffsergänzung; und gerade so wie sich Felix Dahn's ganz gelehrt gereimte lateinische Verse zu einem E. M. Arndt'schen Kriegs- oder Siegesliede verhalten, so ungefähr verhält sich auch Lachner's „Macte Imperator“ zu Wagner's „Kaisermarsch“. Was beide Werke in ihrer Wirkung bei Aufführungen im Concertsaal beeinträchtigt, ist das dröhnende Brausen des Orchesters, der Lärm der Kriegstrommeln und „Kriegstrommeten“, für schwachnervige Personen freilich nur schwer erträglich. Das „Interludium“, dessen Autor nicht genannt war, bringt nach einer im ganzen düster gehaltenen, stellenweise im Bach'schen Stile gearbeiteten Einleitung, in der die Orgel vorherrscht, den Choral: „Nun danket Alle Gott“ von 4 Hörnern in Begleitung von 2 Harfen vorgetragen, während der Orgel an den Verschlüssen kurze Interludien als Ueberleitungen zugetheilt sind; gegen das Ende hin greift die Orgel wirksam ein und übernimmt selbstständig in Fortissimo den Choral. In einem langgehaltenen Bdur-Accord der Hörner, den Harfen-Arpeggien umspielen, schließt leise verhallend das durch mannigfache Klangeffecte in seinem letzten Theile freundlich wirkende Musikstück, bei dessen Wiedergabe insbesondere das Hornquartett durch Reinheit und Klangschönheit hervortrat. Hingegen schien der plötzliche Temperaturwechsel auf die vierfüßigen Stimmen der Orgel nicht ganz ohne Einfluß geblieben zu sein.

Nach diesem erhebenden, musikalischen Festprolog folgte das eigentliche Concert, das Frau Wilma Norman-Neruda mit Spohr's Violinconcert in Amoll (Gesangsscene) eröffnete. Daß die Künstlerin unter den Violinkünstlern unserer Tage einen der ersten Plätze einnimmt, ist bekannt genug und wurde durch die bewunderswerthe Kunstleistung am gestrigen Abende wiederum außer Frage gestellt. Ein voller, markiger Ton, weich, ohne weichlich zu sein, gesunde, man möchte sagen lebensvoll blühende Auffassung, männliche Kühnheit und künstlerische Begeisterung im Vortrage, Freiheit von jeglichen Virtuosenmätzchen und Unmanieren, absolute Sicherheit und Reinheit in allem Technischen sind die Hauptvorzüge dieser hochbedeutsamen Künstlererscheinung. Sie sichern der gefeierten Künstlerin ebenso die unfehlbare Wirkung auf den musikalischen Laien und kunstliebenden Dilettanten, als sie die volle, rückhaltlose Anerkennung und Bewunderung des scharfblickenden Kenners und ausübenden Künstlers hervorrufen. Daher denn auch der stürmische Beifall und wiederholte Hervorruf, den die Künstlerin nach dem Violin-Concerte fand, ebenso vollberechtigt als ehrenvoll für dieselbe war. An Solostücken (mit Orchesterbegleitung) spielte Frau Norman-Neruda noch Beethoven's Gdur-Romanze und das bekannte Edur-Präludium von J. Seb. Bach. War in dem letztgenannten Stücke der Vortrag vielleicht etwas zu stürmisch und siegesfroh, so zeigte hingegen die Romanze alle obengenannten Vorzüge der Künstlerin in desto hellerem Lichte.

Zwischen die Violinvorträge waren zwei Männerchöre, gesungen vom Leipziger Lehrer-Gesangverein, eingefügt. Der Männerchor hatte bereits in dem „Macte Imperator“ und dem „Kaisermarsch“ durch Fülle und Schönheit seines Chorklanges imponirt, in dem „Alten Soldaten“ von Peter Cornelius und dem „Waldmorgen“ von Jos. Rheinberger legte er unter der sicheren und zielbewußten Leitung seines trefflichen Dirigenten, des Herrn F. Siegert, neue glänzende Proben seiner bewunderswerthen künstlerischen Leistungsfähigkeit ab. Darf man nachträglich noch einen Wunsch aussprechen, so wäre es der, daß der Verein mit dem „Waldmorgen“ begonnen und mit dem „Alten Soldaten“ geschlossen hätte. Möglich, daß so die leise Intonationsschwankung bei dem harmonisch überaus schwierig gestalteten Anfang des letztgenannten Liedes vermieden worden wäre. Daß dieser kleine bald vorübergehende Unfall die Wirkung des Ganzen vollkommen ungetrübt ließ, dafür sorgte der hinreißende Schluß des Cornelius'schen Liedes, und der vollendete, man kann getrost sagen: mustergiltige Vortrag des „Waldmorgen“. Alle Feinheiten und Nuancen, deren der seinem Wesen nach etwas spröde Männergesang fähig ist, hat der Componist in dieses selten schöne Lied hineingelegt, und der Leipziger Lehrer-Gesangverein besitzt in seinem Dirigenten und seinen Mitgliedern ganz ausgezeichnete Mittel, jene Feinheiten zur schönsten Darstellung zu bringen.

Den zweiten Theil des Concertes füllte Schubert's Cdur-Symphonie aus. Die Wahl dieser Symphonie gerade für dieses Concert am 17. März war, wie man wohl annehmen darf, nicht zufällig, sondern beabsichtigt: denn am 21. März 1839, also ziemlich genau vor 48 Jahren, nahezu einem halben Säculum, erklangen die „himmlischen“ Weisen dieses Werkes — dank der Schubert-Begeisterung Schumann's — zum ersten Mal in den ehrwürdigen Räumen des Alten Leipziger Gewandhauses unter Mendelssohn's Leitung vor einem musikalischen Publicum. Seit dieser Zeit ist die Symphonie Gemeingut der musikalischen Welt geworden; so oft man sie hören mag, immer beleben die ewig jungen, lieblichen und so naturwüchsig frischen Melodien Herz und Gemüth, namentlich wenn die Aufführung von so feurigem, begeistertem Schwunge getragen wird, wie ihn gestern der verdiente Leiter der Gewandhausconcerte, Professor Dr. Reinecke, seinem Orchester einzuhauchen wußte. Darf man aus der so wohlgelungenen Gesammtaufführung Einzelnes hervorheben, so mögen die Pianissimo-Reprise des Hauptthemas im Allegro des ersten Satzes und die Steigerung im Mitteltheile des Andante mit den einschneidenden verminderten Septimen-Accorden und der darauf folgenden Cello-Cantilene als die Höhepuncte der gestrigen Aufführung dieser Symphonie kurz erwähnt sein. Dr. Heinrich Reimann.

* Ueber Frau Charles-Hirsch, welche nächsten Sonntag im 4. Liszt-Vereins-Concert singen wird, schreibt das „Echo der Gegenwart“ gelegentlich eines Gastspiels in Aachen:

„Als Lucia von Lammermoor war Frau Charles-Hirsch wieder in ihrem Fahrwasser. Hier konnte die Sängerin ihre ganze Meisterschaft auf dem Gebiete des Coloraturgesanges an den Tag legen. Wie ein weiblicher Krösus warf sie mit dreigestrichenem D, selbst mit Trillern auf demselben, mit Staccatos, chromatischen Läufen u. sozusagen um sich, sogar der schwierige Kettentriller am Schlusse des Septettes fehlte nicht. Die ganze Leistung war sowohl im Spiel wie im Gesang ein wahres Cabinetstück, vor Allem die Wahnsinnsscene, in welcher die Künstlerin von unserem Flötisten, Herrn Schütter, vorzüglich unterstützt wurde. Lorbeerkranz und Blumenspenden stellten den verdienten Lohn für das so trefflich Gebotene dar, und da es nun einmal üblich zu sein scheint, daß sich der Tusch in die Ovationen mischt, so erhielt Frau Charles-Hirsch auch einen solchen als Abschiedsgruß.“

Die „Volkszeitung“ berichtet:

Was die treffliche Künstlerin als „Lucia“ bot, war schon im ersten und zweiten Acte eine seltene Leistung, die aber erst im dritten Acte in der Arie: „O süße Töne! Ich vernehm' seine Stimme!“ den Höhepunct erreichte und einen wahren Beifallssturm beim Auditorium entfesselte. Hier entfaltete sie den ganzen Reichthum ihrer Coloraturfertigkeit, und auch dem getragenen Gesange verlieh sie bei dieser Stelle eine Wärme, die hinriß. Ihr ganz der Rolle entsprechendes Spiel vervollständigte ebenfalls den Eindruck, daß man es mit einer ausgezeichneten Künstlerin zu thun hatte. Trotzdem Frau Hirsch sich beim Schlusse des zweiten Actes eine Fußverstauchung zuzog, mußte sie hinkend dem mehrmaligen Hervorrufe der Zuhörer Folge leisten und Lorbeerkränze nebst prachtvollen Blumenspenden entgegennehmen.

* Ueber die Pianistin Frl. Großcurth schreibt das „Echo der Gegenwart“:

Fräulein Großcurth, welche sich als Claviervirtuosin allerersten Ranges und als eine ebenso vorzügliche Begleiterin am Claviere producirte, hat glänzend bewiesen, daß sie mit vollem Rechte als eine der talentirtesten Schülerinnen Liszt's gilt. Ihre Technik ist eine meisterhaft ausgebildete, und, wie aus dem Vortrag von Chopin's Gmoll-Ballade, Bach's Präludium und Fuge, Schumann's Novelette und einer Liszt'schen Transscription hervorging, eine dem Kunstwerk stets bescheiden und gewissenhaft untergeordnete. Ihre Spielweise ist durchsichtig, klar und solid, ihr Anschlag ein eleganter und gefangreicher, voll hohen Wohllauts. Geistige Auffassung und musikalisches Gedächtniß sind staunenswerth. Der Erfolg, den die geschätzte Virtuosin davontrug, war ein ebenso glänzender wie verdienter.

Ⓢ Leipzig, 18. März. Kirchengesangverein zu Lindenau. Der Kirchengesangverein zu Lindenau (in Verbindung mit dem Knaben-Kirchenchor) gab gestern unter gütiger Mitwirkung des Fräulein Johanna Sachße, sowie der Herren Musikdirector Walther, Concertmeister Jahn, Stiehler, Fähnbrich und Steiner im Saale der „Drei Linden“ ein Concert, dessen Programm sowohl in Bezug auf den gesanglichen, wie auf den instrumentalen Theil sehr gediegen und vielseitig war. Der gemischte Chor war mit einer Reihe ernster wie heiterer Chorlieder vertreten, deren Vortrag sich im Allgemeinen ein recht fleißiges Studium nachrühmen läßt, das auch meist von schönstem Erfolge gekrönt war. So kamen von diesen Chorliedern besonders das poesiereiche, stimmungsvolle „Wer ein Herz traurigen hält“ von Richter, das frische begeisterte „O Wanderglück, o Wanderlust“ von Engel, ferner „Die Bäume grünen überall“ von Mendelssohn und schließlich das lustige „Maientanz“ von Brißmann mit durchweg reiner Intonation, charakteristischer Tonausprägung und theilweise mit lebensvoller Nuancirung zum Vortrag. Mit gleichem Fleiße waren auch die Männerchöre einstudirt. Es wurden „Festmarsch“ von Laube, „Waldandacht“ von Abt, „Sommerruh“ von Bruschel und „Ländeler“ von Müller mit Sicherheit und Klarheit in Tact und Ton, sowie mit entsprechendem Ausdruck zu Gehör gebracht. Als eine sehr tüchtige Sängerin zeigte sich Fräulein Sachße, welche zunächst die Arie „Neue Freuden, neue Schmerzen“ aus Mozart's „Figaro“ mit lebendigem dramatischen Ausdruck und viel Wärme sang. Später erfreute genannte Dame mit drei Liedern: „Widmung“ von Schumann (was wir aber einmal lieber aus dem Munde eines Mannes hören), „Abendreihn“ von Reinecke und „Mein Schatz ist auf der Wanderschaft“ von Franz, welche sie durchweg mit schmelzvoller umfangreicher Stimme und geschickter Nuancirung vortrug. Um auf den instrumentalen Theil des Programmes überzugehen, so erwähnen wir in erster Linie das „Kaiserquartett“ von Haydn, welches die Herren Musikdirector Walther, Concertmeister Jahn, Stiehler und Fähnbrich mit Wärme und Seele im Vortrag zur Geltung brachten. Außerdem zeigte sich Herr Jahn in dem „Nocturne“ von Chopin als sehr gewandter Solist; übrigens haben wir diese Leistung schon vor Kurzem lobend hervorheben können. Auch das Cello-Solo „Romanze“ von Servais, in welchem Herr Fähnbrich einen zarten und zugleich vollen Ton offenbarte, hinterließ einen stimmungsvollen Eindruck. Herr Steiner bekundete zwar in der Sonate Emoll von Beethoven Kraft und Ausdauer, ließ es aber zuweilen an Klarheit in den Passagen fehlen, während er die drei Solostücke für Pianoforte „Novellette“ von Schumann, „Consolation“ von Liszt und „Polnischer Tanz“ von Scharwenka mit erforderlicher Präcision zu Gehör brachte. Das Concert war sehr gut besucht, worüber man sich nur freuen konnte, da der Reinertrag desselben zu einem guten Zweck bestimmt war.

* Hoftheater Kassel. Die Kritik der Kasseler „Allgemeinen Zeitung“ berichtet über einen aus der Opernschule des Leipziger Gesangsmeisters Herrn Carl Reß hervorgegangenen Schüler, Herrn Voigt in folgender Weise: „Der Wolfram des Herrn Voigt war eine vorzügliche Gesangsleistung, an welcher nichts auszusetzen war. Der schöne edle, wenn auch nicht allzu große Ton seiner Stimme, der hübsche Tonansatz, die schöne Aussprache ließen vortreffliche Stimmbildung erkennen. Guten Eindruck machten die prachtvollen Cantilenen des ersten und dritten Actes, sowie die Gesänge im Sängerkrieg. Repräsentation und Spiel sind nur zu loben. Ebenso günstig lautet das Urtheil genannter Zeitung über seine Leistung als Werner Kirchhofer in Neßler's Trompeter.“

Neue Kunstsachen.

Als eine Folge von Kunstblättern, welche die freudigste Beachtung aller Kunstfreunde sich erringen werden, sind die schon angekündigten Franz Hanfstaengl'schen Photogravure-Reproductionen der „Meisterwerke des Rijksmuseums zu Amsterdam“ (im bekannten Kunstverlag von Franz Hanfstaengl in München) zu erwähnen, von denen nunmehr in den Kunsthandlungen die ersten beiden Lieferungen des im Ganzen auf 15 Lieferungen geplanten Werkes vorliegen. Der Zeitpunct dieser Veröffentlichung ist ein glücklicher, weil jetzt endlich die herrlichen Kunstschätze Amsterdams aus den dunklen, von umliegenden Petroleummagazinen bedrohten Räumen des „Trippenhuis“ in die neuen prächtigen Räume des „Rijksmuseums“ an der Stadthouderskade übergesiedelt sind und dabei zugleich eine erhebliche Anzahl der wichtigsten Bilder aus städtischem Besitz, Schützen- und Regentenstücke von höchster Bedeutung, aus dem Rathhaus und dem „Werkhuis“, wo die meisten in Finsterniß schmachteten, an das Licht gezogen wurde. Künstler wie van der Voort, van Valkert, Elias, die man bis jetzt fast nur aus Büchern oder einigen weniger bedeutenden Werken kannte, zeigen sich jetzt plötzlich als Bahnbrecher zur Epoche der höchsten Blüthe der holländischen Malerei. So ist es denn jetzt möglich, eine Uebersicht über die Entwicklung derselben in den verschiedenen Stadien zu geben, und das wird dann, wie man aus den vorliegenden Blättern und dem sie begleitenden erläuternden, kunsthistorischen Texte von A. Bredius ersehen kann, in vortrefflichster Weise geschehen. Mit den ersten auf bestimmt nachweisbare Meister zurückzuführenden Gemälden an der Grenzscheide des 15. und 16. Jahrhunderts beginnend, werden zunächst Dirck Jacobsz und Cornelis Theunissen mit ihren umfangreichen großen Portraitgruppen, sogenannten „Schützenstücken“, vorgeführt. Interessant ist es sodann, die bedeutenden Fortschritte zu beobachten, die auf diesem Gebiete in Composition und Modellirung Dirck Barentsz und Cornelis Ketel zeigen. Weiter wird von Pieter Aertsen, dem Vater des holländischen Sittenbildes, ein hochinteressantes Fragment aus einer „Anbetung der Könige“ und sein berühmter „Eiertanz“ mitgetheilt. Von den Meistern des 17. Jahrhunderts, in welchem übrigens schon Ketel hineinragt, lernt man sodann Cornelis van der Voort in einer großen Schützengruppe und dem Gruppenbilde der Vorsteher (einem sogenannten Regentenstück) des Amsterdamer Altmänner-Spitals kennen. Fesselnd durch Auffassung und Behandlung sind zwei „Regentenstücke“ des erst jetzt eigentlich ans Licht gezogenen Werner van Valckert, sowie drei Sachen von Nicolaes Elias, dem Vorläufer oder wohl gar Lehrer des van der Helst, nämlich ein Bildniß des Maerten Rey, ein treffliches Regentenstück und eine „Schützenmahlzeit“, interessant zu vergleichen mit der berühmten Schützenmahlzeit des B. van der Helst. Von Thomas de Keyser ist mitgetheilt die hochbedeutende, von ihm in dem jugendlichen Alter von 23 Jahren gemalte „Anatomie des Doctor Sebastian Egbertsz“ und das nicht minder guten Gruppenbild der „Familie Webeck Krapwagen auf ihrem Landsitz“. Von den wenigen Werken der „Gesellschaftsmaler“ im Besitze des Rijksmuseums ist ein interessantes Stück des Claes Moeyaert reproducirt, „Die Wahl eines Freiers“. Nach Moeyaert, einem der bedeutendsten Prärembrandtisten, kommt Dirck Dircksz Santvoort an die Reihe mit seinen „Regentinnen des Werkhuis“, ein Werk, welches es wohl begreiflich finden läßt, daß der Künstler der bevorzugte Portraitmaler der Amsterdamer Aristokratie war. Mit der letzten der vorliegenden Reproductionen gelangt sich die Veröffentlichung zur Blütheepoche der holländischen Kunst zu Rembrandt. Es ist das Bildniß der Wittwe des Admirals Swartenhont. Die weltberühmte Nachtwache wird das nächste Blatt in der in Aussicht stehenden Fortsetzung bilden. Bei dem schönen Folioformat der Blätter erscheint der Preis von 12 ℳ für die Lieferung in der That nicht bedeutend. Adolf Weiske.

Königliches Landgericht.

II. Strafkammer.

I. Der frühere Buchbinder Anton Oswald Schmidt hier, welcher vom Militair als Halbinvalid entlassen und bei der Truppe als Lazarethgehilfe mit verwendet worden war, hatte sich einer Frau gegenüber, die er zufällig in einem Kräutergewölbe getroffen und nach ihren Verhältnissen befragt, als Arzt ausgegeben, hinzugefügt, daß er im Krankenhause assistire, und nachdem er das Leiden der Kinder jener Frau erfahren, derselben die Beschaffung eines Apparates zugesichert, wozu er jedoch 75 ₰ brauche. Dasselbe Manöver setzte er gegenüber einem Schuhmacher in Scene, nur daß er sich diesem als Prof. W. vorgestellt und ihm 5 ℳ behufs Anschaffung eines Apparates und einer Badewanne abgelockt, gleichzeitig aber eine Art Vertrag aufgesetzt und mit Prof. W. unterschrieben hatte, Inhalts dessen das Geld zu einer bestimmten Zeit wieder zurückerstattet werden sollte. Der Angeklagte wurde wegen Betrugs und Urkundenfälschung zu 3 Monaten Gefängniß und wegen Uebertretung des §. 147, 3 der Gewerbeordnung zu 30 ℳ Geld- event. 10 Tagen Haftstrafe, sowie zu 1 Jahr Verlust der Ehrenrechte verurtheilt.

II. Der Markthelfer Karl Julius Gaudlitz aus Erfurt war beschuldigt, während er bei einem hiesigen Buchhändler in Stellung sich befand und jeden Morgen in der Wohnung des Principals häusliche Arbeiten zu verrichten hatte, aus dem Keller ein paar Flaschen Wein entwendet sowie in zwei Fällen Geldbeträge von 11 ℳ und 37 ℳ auf Grund gefälschter Quittungen von Geschäftskunden erhoben, das Geld aber zu seinem Nutzen verwendet zu haben. Der Angeklagte behauptete, was den Diebstahl anlangt, daß er an die beiden Flaschen Wein, während er Kohlen aus dem Keller geholt, angestoßen und diese deshalb entzweigegangen seien. Es erfolgte die Verurtheilung des Angeklagten zu 5 Monaten Gefängniß.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Director Sieber (Präsid.), Landgerichts-Räthen Dörmann, Meisch, Schuberth-Engelschall und von Sommerlatt; die Anklage führte Herr Staatsanwalt Dr. Nagel.

III. Strafkammer.

§. 355 des R.-Str.-Ges.-B. hat folgenden Wortlaut: „Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen, oder in anderen als in dem im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Andern eine solche Handlung gestatten, oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.“

Es muß anerkannt werden, daß die Gerichte bisher nur in den seltensten Fällen in die Lage gekommen sind, sich mit derartigen Gesetzesverletzungen beschäftigen zu müssen, da das Dienstgeheimniß von den betreffenden Beamten streng gewahrt zu werden pflegt. Beispielsweise ist seit dem Bestehen des hiesigen königl. Landgerichts und unseres Wissens auch schon beim vormaligen königl. Bezirksgericht sind keine derartigen Gesetzesverletzungen zur Aburtheilung gekommen, so daß die gegen den Hilfstelegraphisten Kurt Reinhold Bräßhorf aus Grollzsch auf Grund des §. 355 des R.-Str.-Ges.-B. erhobene Anklage wohl als der erste derartige Fall zu betrachten sein dürfte.

Der Angeklagte war im Jahre 1884 als Hilfstelegraphist auf Station Raunhof verpflichtet worden, nachdem er vorher als Wagenrichter beschäftigt worden war. Am 17. August v. J. traf nun in Naunhof eine an den dortigen Bürgermeister gerichtete Depesche der Polizeidirection Chemnitz ein des Inhalts: „Ist Schreiber Franz Gelasdich dort angekommen, hat 1200 Mark unterschlagen.“ Der Bürgermeister war nun aber an jenem Tage nicht anwesend, sondern kehrte erst Abends zurück. Der Angeklagte beging nun die Unvorsichtigkeit, dem auf dem Bahnhofe anwesenden Reichs-Capitän A. mitzutheilen, daß wahrscheinlich der neue Schreiber (damit war Gelasdich gemeint) noch heute Abend verhaftet werden würde. Hierin aber lag die Verletzung des Dienstgeheimnisses.

Der Angeklagte versicherte, er habe sich bei der Mittheilung an A. nichts Unrechtes gedacht, vielmehr aus dem Grunde A. von dem Inhalte der Depesche in Kenntniß gesetzt, um, da der Bürgermeister nicht anwesend war, dem A. die Möglichkeit zu bieten, ein etwaiges Entweichen des Gesuchten verhindern zu können. Uebrigens habe er den A. erst dann Mittheilung gemacht, nachdem dieser ihn gefragt habe, ob Etwas für sie, d. h. das Rathhaus, da sei. Zeuge A. will nicht erst gefragt, sondern sofort vom Angeklagten die fragliche Mittheilung erhalten haben. Von Seiten des Stationsvorstandes wurde dem Angeklagten das beste Lob ertheilt und die persönliche Meinung dahin abgegeben, daß der Angeklagte, der gleichzeitig als Bahnpolizeibeamter gelte, jedenfalls in diesem Sinne die Mittheilung an A. aufgefaßt habe. Von Erhebung der übrigen vorgeladenen Zeugen wurde im allseitigen Einverständnisse abgesehen. Das Gericht sah die Sache von der mildesten Seite an und erkannte auf die gesetzlich zulässig geringste Strafe, d. h. auf 3 Monate Gefängniß.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Director Justizrath von Bose (Präsid.), Landgerichts-Räthen Schwarz, Schreiber, Adam und von Sommerlatt; die Anklage führte Herr Staatsanwaltschafts-Assessor Dr. Heurich, die Vertheidigung Herr Rechtsanwalt Freytag II.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Nachdruck ohne Angabe der Quelle wird gerichtlich verfolgt.)

* In der Strafsache wider den Handelsmann G. zu D. wegen Bankerotts hat das R.-G. II. Strafsenat, am 17. September v. J. dahin entschieden, daß, wenn Jemand ein Waarenverkaufsgeschäft theils in einem Laden, theils durch Hausiren betreibt und dem Geschäftsbetrieb im Ganzen ein umfangreicherer, über den Rahmen des Gewerbebetriebs des dem Höker, Trödler oder Hausirer gleichstehenden Handelsmanns hinausgehender ist, er zur Führung von Handelsbüchern handelsrechtlich verpflichtet ist. Nach den Feststellungen des Landgerichts hat der Angeklagte, über dessen Vermögen am 26. September 1885 das Concursverfahren eröffnet worden ist, seit dem Jahre 1880 auf der Langenbrücke zu D. ein Laden-Verkaufsgeschäft mit Kurzwaaren, Kleiderstoffen, Kleidern, Wäsche u. betrieben und zugleich seine Waaren durch Hausiren auf den Schiffen bei D. und R. abzusetzen gesucht, während seine Ehefrau den Laden bedient und die zur Herstellung der zu verkaufenden Waaren erforderlichen Näharbeiten besorgt hat. Handelsbücher hat der Angeklagte nicht geführt und niemals eine Bilanz seines Vermögens gezogen. Das Landgericht nimmt aber mit Rücksicht auf den unerheblichen jährlichen Umsatz in dem Ladengeschäft und den Umfang des Hausirgeschäftes, welcher größer als der des Ladengeschäfts gewesen ist, an, daß der Angeklagte als ein Hausirer und als ein Händler, dessen Geschäft von geringem Umfange ist, in Betracht komme, und daß derselbe in beiden Eigenschaften nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nicht verpflichtet gewesen sei, Handelsbücher zu führen und die Bilanz seines Vermögens zu ziehen. Es sprach deshalb den Angeklagten von dem ihm nach §. 210 Nr. 2 und 3 der Concursordnung zur Last gelegten einfachen Bankerott frei.

Hiergegen hatte die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt, welche das R.-G. für begründet erachtet und die landgerichtliche Entscheidung unter folgender Begründung aufgehoben hat. Daß der Angeklagte nach Artikel 4 und 271 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs als ein Kaufmann, d. h. als ein solcher anzusehen ist, welcher durch den Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren, um dieselbe weiter zu veräußern, Handelsgeschäfte betreibt, ist nach der Feststellung des Landgerichts nicht zu bezweifeln und von diesem auch nicht in Abrede gestellt. Allerdings war der Angeklagte, soweit er das Hausirgewerbe betrieb, nach Artikel 10 des Handelsgesetzbuchs von der einem Kaufmann obliegenden Verpflichtung, Handelsbücher zu führen und die Bilanz seines Vermögens zu ziehen, entbunden. Das Landgericht stellt aber fest, daß das Geschäft, welches der Angeklagte betrieben hat, nur zum Theil ein Hausirgeschäft, zum Theil aber ein Handelsgeschäft von geringem Umfange war. Es nimmt nicht etwa an, daß der Angeklagte den Hausirhandel betrieben hat und außerdem der Inhaber einer von jenem gesonderten festen Handelsniederlassung gewesen ist, sondern aus seinen Feststellungen ergiebt sich nur, daß der Angeklagte die Waaren seines Geschäfts zum Theil durch Hausiren abgesetzt hat. Es handelte sich also um ein einheitliches Geschäft, welchem in seiner Totalität die Eigenschaft eines Hausirhandels nicht beizulegen war. Unter diesen Umständen fehlt das Landgericht schon dadurch rechtsgrundsätzlich, daß es bei Prüfung der Frage, ob der Angeklagte zur Führung von Handelsbüchern und zur Ziehung einer Vermögensbilanz verpflichtet war, lediglich auf den Umfang des von ihm betriebenen Ladengeschäfts Gewicht legt, anstatt den Umfang des ganzen Geschäfts in Betracht zu ziehen. Das Landgericht erachtet aber auch den Umfang des Ladengeschäfts allein, weil er ein geringer war, für entscheidend und verneint die in Rede stehende Frage deshalb, weil der Angeklagte bezüglich des Ladengeschäfts als ein Händler anzusehen sei, dessen Geschäft nur von geringem Umfange ist. Damit verkennt es gleichfalls die Tragweite des Artikels 10 des Handelsgesetzbuchs. Dieser spricht von Hökern, Trödlern, Hausirern und dergleichen Handelsleuten von geringem Gewerbebetriebe und versteht unter dergleichen Handelsleuten solche, welche den Hökern, Trödlern oder Hausirern gleich zu achten sind. Für die zu entscheidende Frage kam es daher nicht allein auf den Umfang des Geschäfts, sondern auch auf die Art dieses Geschäfts und zwar des ganzen Geschäfts an; darüber aber, daß das Geschäft, welches der Angeklagte mit Kurzwaaren, Kleiderstoffen, Kleidern und Wäsche zum Theil im Laden betrieb, dem eines Hökers, Trödlers oder Hausirers gleich zu achten war, fehlt es in den Urtheilsgründen an jeder Feststellung. Steht aber dieses nicht fest, so erhellt auch nicht, daß der Angeklagte für einen Kaufmann zu erachten ist, welcher wegen geringen Gewerbebetriebes zur Führung von Handelsbüchern nicht verpflichtet war. Der Artikel 10 H.-G.-B. entbindet zwar auch Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, von der Verpflichtung zur Buchführung. Daß aber der Angeklagte zu einer dieser Kategorien gehörte, davon ist in den Urtheilsgründen nicht die Rede. Der Angeklagte war weder ein Wirth, noch ein Fuhrmann, noch ein Schiffer, und als eine Person, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, könnte er nur in Frage kommen, wenn nicht nur der Verkauf, sondern wesentlich auch die Herstellung von Fabrikaten Gegenstand seines Geschäfts gewesen wäre. Nach dieser Richtung hin hat das Landgericht eine Erwägung nicht eintreten lassen. Da der Angeklagte einen Handel mit Kurzwaaren und Kleiderstoffen betrieb, kann eine Herstellung der abgesetzten Fabrikate, zu welcher seine Ehefrau die erforderlichen Näharbeiten besorgte, in seinem Geschäfte nur theilweise vorgekommen sein. Jedenfalls steht das Landgericht in dem Angeklagten nicht eine Person, welche zur Führung von Handelsbüchern nicht verpflichtet war, weil ihr Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausging, sondern es leitet die Nichtverpflichtung des Angeklagten zur Buchführung lediglich daraus her, daß es den Angeklagten für einen Händler erachtet, dessen Geschäft nur von geringem Umfange war, und das ist rechtsirrthümlich.

Leipzig, 17. März. (Ein Rechtsanwalt als Angeklagter.) Vor dem Landgerichte in Augsburg hatte sich am 27. December v. J. der Rechtsanwalt Anton Kollmann wegen Amtsvergehen zu verantworten, und zwar wurde er beschuldigt des Amtsvergehens durch Erhebung zu hoher Gebührensätze. Er bestritt seine